

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 12–13
5. August 2009

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchliche Altersversorgung	70
Neubesetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	70
Besetzung des Rechtshofes	70
Stiftungsgeschäft	71
Pfarrstellenausschreibungen	74
Stellenausschreibungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	75
Personalien	77

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

482.04/2-36

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchgesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. April 2005 (KABl 1997 S. 22, 2005 S. 22), steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Am 12. Juni 2009 hat der Bundesrat der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zugestimmt, wonach sich der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2009 um 3,38 % erhöht.

Durch die Rentensteigerung ergibt sich eine neue Versorgungstabelle, die der Oberkirchenrat nachstehend gemäß § 20 Absatz 4 Satz 3 KAV bekannt gibt.

Schwerin, 9. Juli 2009

Der Oberkirchenrat

Flade
Oberkirchenrat

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X-IXa	1.179,76 Euro	884,82 Euro
II	VIII-VII	1.317,11 Euro	987,85 Euro
III	VIIb-IVb	1.512,70 Euro	1.134,53 Euro
IV	IVa-IIa	2.111,34 Euro	1.583,51 Euro
V	Ib-I	2.617,45 Euro	1.963,08 Euro

404.10/30-6

Neubesetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat beruft gemäß Nr. 7 des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz Herrn Landessuperintendent Dr. Karl-Matthias Siegert mit Wirkung vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011 in Nachfolge von Landessuperintendent Heydenreich zum Stellvertreter des ordinierten beisitzenden Landessuperintendenten in der Disziplinarkammer.

Im Übrigen sind keine Veränderungen auf die Besetzung eingetreten.

Schwerin, 25. Mai 2009

Der Oberkirchenrat

Rausch
Oberkirchenrat

147.01/36-3

Besetzung des Rechtshofes

Der Kirchenleitung hat am 12. Juni 2009 Herrn Pastor Martins, Schwerin, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 bis zum 31. August 2011 in Nachfolge von Landessuperintendent Heydenreich zum Stellvertreter des ordinierten Beisitzers berufen.

Damit ergibt sich nachfolgende Besetzung des Rechtshofes für die bis zum 31. August 2011 andauernde Amtsperiode:

Vorsitzender: Dr. Moritz v. Campe, Notar

Stellvertreter: Wolf-Michael Ring,
Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht Schwerin

Rechtskundige Beisitzerin: Susanne Wollenteit, Richterin

Stellvertreter: Sven Nickels, Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht Schwerin

Ordinierter Beisitzer: Pastor Wulf Schünemann, Parchim

Stellvertreter: Pastor Albrecht Martins, Schwerin

Schwerin, 2. Juli 2009

Die Kirchenleitung

Der Vorsitzende

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

605.43

Nachfolgend veröffentlicht der Oberkirchenrat das Stiftungsgeschäft vom 28. April 2009 über die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des privaten Rechts Eckart Schwerin-Stiftung „Schulen in Tansania“, die Stiftungssatzung vom 18. Juni 2009, die kirchliche Anerkennung gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 4. Juli 2009 und die Stiftungsanerkennung des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Juli 2009.

Schwerin, 31. Juli 2009

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Stiftungsgeschäft

Ich, Prof. Dr. Eckart Schwerin, habe meinen Rechtsanwalt, Herrn Rechtsanwalt Martin Lorentz, bevollmächtigt, eine Stiftung zu gründen zur Unterstützung der Secondary schools in Tansania im Bereich der Diözese Pare.

Die Stiftung soll nach der beigefügten Satzung organisiert sein. Sie wird zunächst aus meinem Vermögen mit einem Kapital von 150.000,- Euro ausgestattet. Testamentarisch ist verfügt, dass mein Alleinerbe, ..., den Erlös aus dem zu veräußernden Teil des Nachlasses der Stiftung zuzustiften hat.

Mit meiner Unterschrift möchte ich alle notwendigen Erklärungen abgeben, die notwendig sind, um eine Stiftung ins Leben zu rufen. Ich wende mich mit diesem Schreiben gleichzeitig an die Evangelische-Lutherisch Landeskirche Mecklenburgs mit der Bitte, die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde herbeizuführen.

Schwerin, den 28. April 2009

gez.: Prof. Dr. E. Schwerin

Stiftungsorgan ist der Vorstand.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung gehören dem Vorstand an:

1. einem in Fragen des Aufbaus kirchlicher Schulen in Tansania sachkundigen Mitglied,
2. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied,
3. einem vom Oberkirchenrat berufenen Vertreter, der nicht unmittelbar mit der Stiftungsaufsicht befasst ist
4. zwei weiteren Personen, die vom Geschäftsausschuss des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder deren Rechtsnachfolgerin benannt werden.

Die Namen der gewählten und berufenen Mitglieder des Vorstandes lauten:

Nr.	Anrede	Name	Vorname	PLZ	Ort	Str.	geb. am
1	Herr	Fischer	Michael	19055	Schwerin	Güstrower Str. 19	30.08.1978
2	Herr	Lorentz	Martin	19053	Schwerin	Pl. d. Freiheit 7a	12.11.1964
3	Herr	Drewes	Jens-Peter	19055	Schwerin	Münzstr. 8 - 10	08.04.1961
4	Frau	Haker	Gerlinde	19055	Schwerin	A.-Bebel-Str. 23	10.11.1945
5	Frau	Krämer	Jutta	18109	Rostock	F.-M.-Scharffenberg-Weg 7a	14.03.1955

Beglaubigungsvermerk:

31. Juli 2009

Oberkirchenrat

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

In Vertretung

Kriedel

Kirchenrat

Satzung vom 18. Juni 2009 der Eckart Schwerin-Stiftung „Schulen in Tansania“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen: Eckart Schwerin-Stiftung „Schulen in Tansania“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 11 Abs. 3 StiftG M-V.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bzw. die an ihre Stelle durch Zusammenschluss mit anderen Kirchen tretende Landeskirche wahrgenommen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kirchlichen Schulen in der Päre Diözese in Tansania auch von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für Bildungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1. Zeitlich vorrangig sollen die in den Secondary Schools eingerichteten pädagogischen Informationstechnologien und Bibliotheken erhalten und ausgebaut werden. Die Förderung soll sich den sich wandelnden Anforderungen anpassen.

(3) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihrer Rechtsnachfolger sowie ihrer Werke und Einrichtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden. Stifter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Stifter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 150.000,00 Euro (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro).

Das Stiftungskapital ist grundsätzlich ein unangreifbares Grundstockvermögen. Der Betrag steht der Stiftung zeitgleich mit der Erteilung der Anerkennung zur Verfügung.

(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftung zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, bevorzugt für Bildungsprojekte in Tansania oder die Entwicklung von Tansania fördernde Projekte. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden sollte.

§ 5

Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus fünf Personen besteht.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus

1. einem in Fragen des Aufbaus kirchlicher Schulen in Tansania sachkundigen Mitglied,
2. einem in steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen sachkundigen Mitglied,
3. einem vom Oberkirchenrat berufenen Vertreter, der nicht unmittelbar mit der Stiftungsaufsicht befasst ist
4. zwei weiteren Personen, die vom Geschäftsausschuss des Landeskirchlichen Werkes für Mission und Ökumene in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder deren Rechtsnachfolgerin benannt werden.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Für die erste Amtsperiode gelten in den Vorstand nach Absatz 1

1. Nr. 1 Herr Michael Fischer, Güstrower Straße 19, 19055 Schwerin und
2. Nr. 2 Herr Martin Lorentz, Platz der Freiheit 7a, 19053 Schwerin

als berufen. Mit Mandatsende oder ab der zweiten Amtsperiode geht das Berufungsrecht auf den Oberkirchenrat über. Dabei holt er sich vor einer Entscheidung Vorschläge von den Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung ein.

(3) Mitglied im Vorstand soll nur werden, wer einer christlichen Konfession angehört und die Stiftungszwecke unterstützen will.

(4) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus seiner Mitte eine vorsitzende und eine stellvertretend vorsitzende Person. Schriftführung und Rechnungsführung sind zu wählen, wenn der Vorstand sich dazu nicht der Dienste Dritter bedienen will.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. durch Kirchenaustritt oder
4. durch den Tod.

(6) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Nachberufung für den Rest der Amtszeit. Im Fall des Ablaufs der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung eines neuen Vorstandes im Amt.

(7) Eine Wiederwahl oder Wiederberufung ist zulässig.

(8) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt. Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7

Beschlussfassungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die vorsitzende oder die stellvertretend vorsitzende Person, anwesend sind und ordnungsgemäß geladen worden ist oder hierauf von allen Mitgliedern verzichtet wurde.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt entweder im Rahmen einer mündlichen Beratung in einer gemeinsamen Sitzung oder im Wege der Meinungsbildung durch Rundschreiben. Zur gemeinsamen Sitzung ist mindestens 14 Tage vorher in Textform einzuladen.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von vier Fünftel, Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Vorstandsmitglieder.

§ 8

Verwaltung

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf ein Vorstandsmitglied oder eine Geschäftsführung übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss ordnungsgemäß erfolgen, d. h. über die Einnahmen und Ausgaben ist ordentlich Buch zu führen und über jedes Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder ihren Rechtsnachfolgern.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Bei der Aufhebung sind weitergehende landesrechtliche Zuständigkeiten zu beachten.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Anerkenntnis durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche und der Bekanntgabe der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Schwerin, 18. Juni 2009

Für den Stifter

gez.: Martin Lorentz, Rechtsanwalt

Kirchliche Anerkennung

Die Kirchenleitung hat am 4. Juli 2009 über die Errichtung der Stiftung „Eckart Schwerin-Stiftung ‘Schulen in Tansania‘“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts beraten und folgenden Beschluss gefasst:.

Im Rahmen des Stiftungsgeschäfts vom 28. April 2009 und der Stiftungssatzung vom 18. Juni 2009 anerkennt die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Errichtung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung privaten Rechts Eckart Schwerin-Stiftung „Schulen in Tansania“ nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Meck-

lenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) - veröffentlicht im KABI S. 83 und GVOBl. M-V S. 863 – in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366).

Schwerin, 8. Juli 2009

Im Auftrag der Kirchenleitung
Dr. Matthias de Boor
Kirchenrat

Stiftungsanerkennung

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Stiftungsbehörde erkennt hiermit gemäß § 80 BGB i.V.m. §§ 2 und 11 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366) die

Eckart Schwerin-Stiftung „Schulen in Tansania“

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes vom 28. April 2009 als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts an.

Siegel
Schwerin, den 15. Juli 2009
Im Auftrag
gez.: Jutta Penz
Oberamtsrätin

Der Oberkirchenrat stellt fest, dass mit Zugang der Stiftungsanerkennung durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Satzung der Eckart Schwerin-Stiftung „Schulen in Tansania“ vom 18. Juni 2009 am 16. Juli 2009 in Kraft getreten ist.

Schwerin, 31. Juli 2009

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung Michaelshof Rostock

Az. 5003-12/166

Die evangelische Pflege- und Fördereinrichtung Michaelshof in Rostock ist eine kirchliche Stiftung mit langer Tradition. Sie hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen umfassende Pflege, Betreuung und Förderung zu gewähren. Die Stiftung betreibt an verschiedenen Standorten Wohnheimen, ein Pflegeheim, eine Schule und Werkstätten für behinderte Menschen. Im Michaelshof betreuen ca. 350 Mitarbeiter ca. 750 Menschen mit Behinderung.

Wegen des Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand suchen wir zum 1. Juli 2010 einen ordinierten Pastor (w/m) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs als Direktor (w/m), der als Vorstand gemeinsam und einvernehmlich mit dem Verwaltungsleiter den Michaelshof leitet.

Ihre Aufgaben:

- Sie vertreten den Michaelshof nach außen und repräsentieren die Ziele der Einrichtung glaubwürdig auch nach innen.
- Sie prägen mit Ihrer pastoralen Kompetenz das diakonische Profil und fördern die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Leitbild des Michaelshofes.
- Sie steuern die Prozesse zur strategischen Planung und deren Umsetzung.
- Sie fördern die Weiterentwicklung der Arbeitsfelder.
- Sie verantworten die Entwicklung der Stiftung gegenüber den Aufsichtsgremien und in der Öffentlichkeit.
- Sie tragen sozial- und arbeitsrechtliche Verantwortung.
- Sie setzen das eingeführte Qualitätsmanagementsystem fort.

Ihr Profil:

- Sie erfüllen gern die besonderen pastoralen Aufgaben im Michaelshof. Gleichwohl denken und handeln Sie unternehmerisch.

- Es reizt Sie, Ihre Aufgaben effizient und effektiv zu erfüllen, neue Herausforderungen zu erkennen und Veränderungsprozesse zu steuern.
- Sie können strategisch denken, Strukturen schaffen und für die Organisations- und Personalentwicklung sorgen.
- Ihre kommunikativen Kompetenzen ermöglichen Ihnen eine effiziente Personalführung und Sie sind in der Lage, Konflikte zeitnah und fair zu begegnen.

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Besoldungsordnung. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von 8 Jahren.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.09.2009 an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin

Schwerin, 3. August 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dreveskirchen, Kirchenkreis Wismar, wird zum zweiten Mal zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Eine ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie im Kirchlichen Amtsblatt 2009 S. 42.

Der Kirchengemeinderat teilt zusätzlich Folgendes mit:

„Die Kirchengemeinde Dreveskirchen erstreckt sich etwa 10 km nordöstlich von Wismar an Ostsee und Salzhaff in landschaftlich schöner Gegend. Es warten auf Sie ein schönes Pfarrhaus mit einer geräumigen ausbaufähigen Pfarrwohnung in einem guten baulichen Zustand, ein frisch renovierter Gemeindebereich mit eigener Küche, eine stattliche Kirche aus dem 13. Jahrhundert mit einer schönen Barockorgel, weithin sichtbar auf einem gepflegten Kirchhof gelegen, und vor allem etwa 340 Gemeindeglieder und ein engagierter

junger Kirchgemeinderat. Sie werden unterstützt von einer Friedhofswärterin und einer im Gemeindeverbund tätigen Sekretärin und Kirchenmusikerin, sowie einem Kollegen, mit dem Sie im Verbund der Kirchgemeinden Neuburg, Alt Bukow und Kirch Mulsow mit insgesamt 1 1/2 Pastorenstellen zusammenarbeiten.

Weitere Informationen bei Linda Tuinier – Hofman, Tel. (038427) 269; E-Mail info@ostseeaestehaus.de und Helmut Gerber, Pastor in Neuburg, Tel. (038426) 20224, E-Mail neuburg@kirchenkreis-wismar.de.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2009 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 30. Juli 2009

Der Oberkirchenrat

Rausch
Oberkirchenrat

Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

1207-23/13

Die Evangelisch-Lutherische Pfarrgemeinde St. Marien Güstrow sucht zum 1. September 2009 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien mit einem Stellenumfang von 50%. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerpunkte des Dienstes sind:

- wöchentliche Angebote für Kinder der Klassen 1-6,
- Kindergottesdienste in der Pfarrkirche,
- gemeinsamer Vorschulkreis mit der Domgemeinde,
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten des Gemeindebereiches,
- eine Kinderfreizeit/Jahr,
- eine Kinderbibelwoche/Jahr,
- Angebote für Jugendliche und Familien,
- Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen,
- Mitarbeit im Kinder- und Jugendausschuss.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- mit Freude und Engagement Kindern und Jugendlichen das Evangelium als Orientierung und Hilfe zum Leben nahe bringt,
- mit Offenheit und Sensibilität die Ehrenamtlichen der Gemeinde in ihrer Arbeit unterstützt, stärkt, vernetzt und neue hinzu gewinnt;
- mit Phantasie und Kompetenz (gern auch musisch o. erlebnispädagogisch) neue Formen der Gemeindegemeinschaft und der Zusammenarbeit in der Region mit entwickelt;
- gleichermaßen eigenverantwortlich wie auch im Team arbeiten kann.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche und eine entsprechende gemeindepädagogische bzw. diakonische Ausbildung werden vorausgesetzt.

Bei der Suche nach einer Wohnung im Arbeitsbereich sind wir gern behilflich.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 20. August 2009 zu richten an: Pfarrgemeinde St. Marien Güstrow, z.H. Pastor Matthias Ortman, Markt 31, 18273 Güstrow. Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung unter Tel. (03843) 682077.

7305-234/10

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannes Neubrandenburg sucht möglichst bald eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (FS) mit einem Dienstumfang von 100 %. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Mitarbeiter (Pastor, Kantor, Küster, Sekretärin, Studentenseelsorgerin 25%) freuen sich auf jemanden, die/der gerne im Team arbeitet.

Zur Gemeinde zählen ca. 3000 Gemeindeglieder. Sie ist damit eine der größten Kirchgemeinden in Mecklenburg. Wir haben eine beheizbare gotische Klosterkirche mit 550 Plätzen, die im Zentrum der Stadt liegt. Das angrenzende Klostergebäude beherbergt die Gemeinde- und Diensträume.

Gute Kontakte bestehen zur evangelischen Schule, zu einem evangelischen Kindergarten und einem Kindergarten in Trägerschaft der Johanner. Die Stadt mit ihren rund 68.000 Einwohnern liegt landschaftlich schön am Tollensesee. Wir suchen eine/n aufgeschlossene/n, teamfähige/n Mitarbeiter/in, die/ der ihre/seine Aufgaben mit Freude und Fantasie wahrnimmt. Sie /er soll am Evangelium orientiert sein und offen auf die sich verändernde Situation in der Kinder- und Jugendarbeit reagieren. Wir erwarten die Entwicklung von neuen gemeindepädagogischen Konzepten, die die Traditionalität berücksichtigen, aber auch innovative Formen beinhalten.

Wir bieten aufgeschlossene, fröhliche Kinder, eine sich vertiefende Zusammenarbeit in der Propstei, motivierte ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter, ein Dienstzimmer, Gemeinderäume und eine leistungsgerechte Vergütung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008).

Die Schwerpunkte der Arbeit sind die Arbeit mit Kindern aller Altersgruppen (z.B. Christenlehre und Kleinkindergottesdienste), Organisation und Gestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten, Mitarbeit am Aufbau einer Jungen Gemeinde auf Propsteiebene, regelmäßige Leitung von Kindertagen und Freizeiten, die Begleitung von Ehrenamtlichen, regelmäßige Teamgesprächen, punktuelle Arbeit mit Senioren.

Wir sind daran interessiert, dass die Gemeindepädagogin/der Gemeindepädagoge ihre/seine Wohnung im Gemeindebereich nimmt. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchgemeinderates Pastor von Samson Tel.: (0395) 7071748 und die jetzige Inhaberin der Stelle Doris Mertke Tel.: (0395) 5638419.

Einblick in die Gemeinde ist möglich unter: <http://www.kirche-neubrandenburg.de/>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Senden Sie diese bitte bis zum 31. August 2009 mit den üblichen Unterlagen an:

Ev.-Lutherisches Pfarramt, Pastor von Samson, Große Wollweberstraße 1, 17033 Neubrandenburg.
Zur Vorstellung sind vorgesehen: ein Gespräch mit dem Kirchgemeinderat und eine Unterrichtsstunde.

Az. 2516-23/9

Der Kirchgemeinderäte teilen mit:

Wir, die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Möllenhagen/Ankershagen und Penzlin, suchen zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (Fachschulabschluss) zur Weiterführung der Kinder- und Jugendarbeit in den beiden benachbarten Kirchgemeinden. Die dazugehörigen Orte liegen im landschaftlich reizvollen Mecklenburger Seengebiet.

Der Stellenumfang beträgt 75 % (50 % Kirchgemeinde Penzlin, 25 % Kirchgemeinde Möllenhagen/Ankershagen). Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
Die Stelle ist unbefristet.

Gegenwärtig gibt es Kindergruppen in den beiden Hauptorten Penzlin und Möllenhagen, sowie in drei anderen Dörfern der Gemeinden. In Penzlin gibt es einen Jugendkreis. Erwartet wird auch die Mitwirkung bei der Gestaltung von Kinder- und Familiengottesdiensten, Freizeiten und Projekten.

Wichtig erscheint uns, in Zukunft der Kontakt zu den im Gemeindebereich vorhandenen Schulen auszubauen (Möllenhagen: Evang. Grundschule + Regionalschule; Penzlin: Grundschule + Regionalschule).

Die Kirchgemeinde Penzlin ist auch Träger einer Evang. Kindertagesstätte. Auch hier ist die Mitwirkung der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen bei der Gestaltung des wöchentlichen religionspädagogischen Angebotes willkommen.

In beiden Gemeinden gibt es eine Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen, die bereit sind, mit der Gemeindepädagogin/dem Gemeindepädagogen die Angebote für Kinder zu gestalten, und die dafür im vergangenen Jahr auch an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben.

Beim Finden eines geeigneten Wohnraumes sind wir gern behilflich.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. August 2009 an die Evang.-Luth. Pfarre, Speckstraße 14, 17217 Penzlin. Anfragen können gerichtet werden an Pastorenehepaar Reincke, Tel.: (03962) 210798; E-Mail: penzlin@kirchenkreis-stargard.de, oder Pröpstin Finkenstein, Möllenhagen, Tel.: (03992) 85270, E-Mail: moellenhagen@kirchenkreis-stargard.de).

Schwerin, 4. August 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

135.97/88

Der Kirchenkreisrat teilt Folgendes mit:

Zum 1. Januar 2010 (gerne schon früher) ist die 100%-Stelle für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Stargard (50 % Referentin/Referent für die Arbeit mit Jugendlichen in der Arbeitsstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 50 % Mitarbeiterin/Mitarbeiter der regionalen Jugendarbeit im Westbereich des Kirchenkreises) für die Dauer von 6 Jahren durch den Kirchenkreisrat zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-2008) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Wir erwarten:

Für die Tätigkeit der Referentin/des Referenten:

- Entwicklung und Begleitung von bewährten und innovativen Projekten der Konfirmanden- und Jugendarbeit in den Propsteien und auf Kirchenkreisebene,
- Bereitschaft, sich auf die im Kirchenkreis notwendigen Strukturveränderungen einzulassen,
- Stärkung des geistlichen Profils in der Jugendarbeit,
- Arbeit im Team der Arbeitsstelle,
- Begleitung und Weiterbildung der im Kirchenkreis in der Konfirmanden- und Jugendarbeit hauptamtlich Tätigen,
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen, Mitarbeit bei landeskirchlichen Jugendprojekten.

Für die regionale Jugendarbeit:

- Entwicklung und Begleitung von bewährten und innovativen Projekten und Veranstaltungen im städtischen und ländlichen Raum,
- Begleitung von Jugendgruppen,
- Leitung mindestens einer Jugendgruppe,
- Gestaltung von Jugendgottesdiensten,
- Gewinnung und Begleitung von in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätigen,
- Bereitschaft zur Kooperation mit Partnern der Jugendarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich.

Weitere Voraussetzungen:

- Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- Bereitschaft zur Aufbauarbeit in einer ländlich-kleinstädtischen Region,
- PC-Kenntnisse, Kompetenzen im Umgang mit jugendgemäßen Medien,
- Wohnsitz in der Region,
- Führerschein.

Folgende Qualifikation ist erforderlich:

- Gemeindepädagogischer Hochschulabschluss,
- oder erstes theologisches Examen und Nachweis einer gemeindepädagogischen oder schulpädagogischen Qualifikation,
- oder abgeschlossene Diakonenausbildung mit religions- oder sozialpädagogischem Diplom,
- oder sozialpädagogischer/erziehungswissenschaftlicher Abschluss sowie eine gemeindepädagogische Zusatzqualifizierung,
- mehrjährige praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit sind erwünscht.

Es erwarten Sie:

- ein kleines Team von Kolleginnen in der Arbeitsstelle in Neubrandenburg,

- motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Einbindung in einen Propsteikonvent und in den Konvent der Referenten auf landeskirchlicher Ebene,
- eigenständiges Arbeiten,
- Fortbildungsmöglichkeiten,
- ein Kirchenkreis, der sich den veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen stellt, immer neu Strukturveränderungen vorzunehmen hat und dabei offen ist für innovative Ideen und zukunftsweisende Gestaltung kirchlicher Arbeit,
- eine bezaubernde Landschaft mit vielfältigen kulturellen Angeboten,
- Angebot eines Wohnsitzes in reizvoller Landschaft.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2009 an: Landessuperintendentur Neustrelitz, 17235 Neustrelitz, Töpferstr. 13.

Schwerin, 4. August 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

6312-23/2

Die Evangelische Kirchgemeinde St. Johannes in Roggenstorf als Anstellungsträger und die Kirchgemeinden Kalkhorst/Elmenhorst und Damshagen suchen zum 1. November 2009 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit Fachhochschulabschluss (FH). Der Stellenumfang beträgt zunächst 75 % mit der Perspektive der Erweiterung auf 100 % ab März 2010. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Diese Stelle ist neu eingerichtet und unbefristet.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- regelmäßige Angebote für Kinder und Familien,
- Fortführung und Weiterentwicklung von Angeboten für Jugendliche,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen in der Region,
- Übernahme von Verantwortung und Mitgestaltung von Familiengottesdiensten,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit den beiden Pastorinnen der Region in der Konfirmandenarbeit,
- Zusammenarbeit in der Entwicklung und Umsetzung von Gemeindeaufbaukonzepten in der ländlichen Region,
- Zusammenarbeit in Planung und Durchführung von Großveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten.

Wir erwarten eine kompetenten Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit:

- abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH),
- Freude am Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie Teamfähigkeit,

- Organisationsgeschick und Kreativität, sowie erlebnispädagogische Erfahrungen,
- Bereitschaft zur kreativen gottesdienstlichen Arbeit,
- Führerschein und PKW.

Wir bieten:

- drei große Gemeinderäume in Roggenstorf, Damshagen und Kalkhorst,
- Pfarrgärten, die zur erlebnispädagogischen Arbeit gut geeignet sind,
- ein Büro im Pfarrhaus Damshagen,
- ein Etat für die gemeindepädagogische Arbeit,
- eine 2-Raum Wohnung in Damshagen.

Weiter Raum – das macht die Kirchgemeinden St. Johannes, Kalkhorst/Elmenhorst und Damshagen mit ihren sieben schönen Dorfkirchen aus. Es ist ein Flecken Erde mitten zwischen Grevesmühlen, Schönberg, Dassow und Ostseeküste. Diesen weiten Raum möchten die Kirchgemeinden durch ihr Engagement sozial und geistlich beleben und gestalten. Sie möchten der Herausforderung gerecht werden, trotz der großen Fläche Präsenz zu zeigen, Nähe zu den Menschen herzustellen und Kirchenfernen gegenüber Offenheit zu zeigen. Pfarrhäuser und Pfarrgärten sind besondere Orte, die zu Begegnungen aller Generationen in Gemeinschaft, Spiel und Seelsorge einladen wollen.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild und ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. Beurteilungen richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2009 an: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Roggenstorf St. Johannes, Frau Pastorin Jessica Warnke, Fritz-Reuter-Str.17, 23936 Roggenstorf, Tel: (038824) 726, E-Mail: rogggenstorf@kirchenkreis-wismar.de.

Schwerin, 4. August 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Az. 5106-23/14

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rostock-Evershagen sucht zum 1. Oktober 2009 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (vorzugsweise FH) mit einem Stellenumfang von 50 %. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-Ang.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Bei persönlicher und fachlicher Eignung ist eine weitere Teilzeitanstellung in einer Kindertagesstätte des Diakonievereins des Kirchenkreises Rostock – Rostocker Stadtmission – e.V. möglich. Die Kindertagesstätte mit ca. 180 Plätzen befindet sich im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde. Der Bewerber / Die Bewerberin soll gruppenübergreifend religionspädagogisch tätig sein und bei der Gestaltung des Morgenkreises, von Festen sowie Feiern im Rahmen des Kirchenjahres mitwirken. Weiterhin soll die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Kontakt zwischen Kirchgemein-

de, Kindertagesstätte und Eltern unterstützt werden. Die Vergütung erfolgt nach den AVR DWM.

Im Bereich der Kirchengemeinde umfasst die Stelle folgende Aufgaben:

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern aller Altersgruppen (zur Zeit zwei wöchentliche Kreise), sowie Familien,
- Durchführung von Freizeiten und Projekten,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit den 2 Schulen im Bereich,
- Entwicklung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche,
- Mitgestaltung von Gottesdiensten/Gemeindefesten,
- Mitarbeit an gemeindeübergreifenden Projekten.

Beide Teil-Stellen sind als ein neues Modell der Kooperation zwischen Kirchengemeinde und Diakonie vor Ort konzipiert. und sollen der bereits bestehenden Zusammenarbeit neue Chancen eröffnen.

Unsere Gemeinde, vor 3 Jahrzehnten in einem großen Neubaugebiet zwischen Warnemünde und der Rostocker Innenstadt entstanden, ist offen und vielfältig. Menschen verschiedenster Herkunft finden hier Raum. Inzwischen siedeln sich in zwei Eigenheimsiedlungen verstärkt junge Familien an. Seit fast 25 Jahren sind wir im katholischen Gemeindezentrum St. Thomas-Morus zu Gast, was Gelegenheit zu vielfältigen Begegnungen bietet.

Mit der kombinierten Anstellung in Gemeinde und Kindertagesstätte wollen wir neue Wege der kirchlichen Arbeit in unserem Wohngebiet beschreiten und freuen uns auf

- eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:
- gern auf Menschen in und außerhalb der Kirchengemeinde zugeht, und bereit ist, sich auf unterschiedliche Milieus einzulassen,
- Freude an musikalischer Arbeit mit Kindern hat,
- Eigenverantwortlichkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit mitbringt.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis 10. September 2009 an: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rostock-Evershagen, Pastor Matthias Wilpert, Th.-Morus-Str. 4, 18106 Rostock, Tel.: (0381) 718740, E-Mail: evershagen@kirchenkreis-rostock.de.

Schwerin, 6. August 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Personalien

PA Altenburg, Gerhard/

Pfarrer z.A. Gerhard Altenburg, Retgendorf, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2009 befristet für ein Jahr, innerhalb seines Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelischen Kirche in Bayern, zum Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag für pfarramtliche Dienste mit einem Dienstumfang von 50 % in der Petruskirchengemeinde Schwerin erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 26. Mai 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

445.01/98

Der Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2009 beschlossen, Herrn Jürgen Diestel, Crivitz, mit Wirkung vom 9. Juni 2009 gemäß Prädikantenordnung vom 1. März 2000 für die Dauer von fünf Jahren mit der freien Wortverkündigung als Prädikant in der Propstei Crivitz zu beauftragen.

Schwerin, 10. Juni 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Röschmann-Tluczykont, Saskia/12-10

Pastorin Saskia Röschmann-Tluczykont, Herrnburg, wird nach Beendigung des Probedienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 16. Juni 2009 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Herrnburg übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 16. Juni 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Seuffert, Katharina/27-

Pastorin Katharina Seuffert, Wredenhagen, wird auf eigenen Antrag gemäß § 84 Absatz 4 Pfarrergesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. Juli 2009 unter Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen in den Wartestand versetzt. Sie führt die Dienstbezeichnung „Pastorin im Wartestand“. Gleichzeitig erhält sie einen Auftrag für pastorale Dienste in der Altenseelsorge in der Propstei Neubrandenburg

und Mitarbeit in der Kirchgemeinde Neubrandenburg St. Michael im Umfang von 75 %.

Schwerin, 22. Juni 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Labesius, Klaus/

Propst Klaus Labesius, Herzfeld, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Absatz 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in den Ruhestand.

Schwerin, 5. Juni 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Daewel, Hartwig/47-1

Landespastor Dr. Hartwig Daewel, Schwerin, tritt als Pfarrer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz mit Wirkung vom 1. August 2009 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand.

Schwerin, 9. Juli 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Saubert, Alena/18-

Vikarin Alena Saubert, Parchim, wird mit Wirkung vom 1. September 2009 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Herzfeld erteilt. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 23. Juli 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Schulz, Walter/

Am 12. Juni 2009 ist Oberkirchenrat i. R. Walter Schulz, Schwerin, im Alter von 84 Jahren gestorben. Der Verstorbene wurde nach einem Vikariat in Lübeck 1954 Pastor in der Kirchgemeinde Neddemin bei Neubrandenburg. Von 1956 bis 1965 war er als Landesjugendpastor unserer Landeskirche tätig. Dann wurde er Pastor in Rerik und 1970 Rektor des kirchlichen Oberseminars in Potsdam-Hermannswerder. 1975 wurde er zum Oberkirchenrat in Schwerin berufen. Seit 1990 lebte er im Ruhestand in Schwerin.

*„Deine Sonne wird nicht mehr untergehen und
dein Mond nicht den Schein verlieren,
denn der Herr wird dein ewiges Licht sein.“*

(Jesaja 60, 20)

Schwerin, 20. Juli 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Zarft, Arnold/

Am 29. Juni 2009 ist Pastor i. R. Arnold Zarft im Alter von 78 Jahren verstorben.

Nach dem Besuch der Predigerschule in Wittenberg war er seit 1955 in der Kirchgemeinde Ballwitz tätig und wurde dort 1956 ordiniert. 1967 erfolgte die Übertragung einer Pfarrstelle in Friedland und 1972 die Berufung in die Stadtkirchengemeinde Neustrelitz. Seit 1995 lebte er dort im Ruhestand.

*„Ich glaube aber doch, dass ich sehen werde die Güte
des Herrn im Land der Lebendigen.“*

(Psalm 27, 13)

Schwerin, 20. Juli 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

